

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1979	Nummer 5
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr	Datum	Titel	Seite
20020	27. 12. 1978	RdErl. d. Innenministers Konsularische Befugnisse der Botschaft der UdSSR in Bonn	55
20020	2. 1. 1979	Rdl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbe- reich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	66
20021	19. 12. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unter- nehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdin- gungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)	55
203033 203205	22. 12. 1978	RdErl. d. Innenministers Beurlaubung und Genehmigung von Dienstreisen der Leiter von Behörden und Einrichtungen im Ge- schäftsbereich des Innenministers	55
203205	20. 12. 1978	RdErl. d. Innenministers Nebenkosten bei Dienstreisen und Dienstgängen von Polizeivollzugsbeamten aus Anlaß der Teilnahme an Leichenöffnungen	55
203304	18. 12. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973	55
2100	4. 1. 1979	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	56
2102	22. 12. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	56
2102	4. 1. 1979	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	57
21220	2. 12. 1978	Änderung des Statuts der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler	67
2128	22. 12. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Zuwendungen für die Durchführung von Aufgaben in der häuslichen Kranken- pflege	57
230	9. 1. 1979	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsge- meinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Datteln	67

Fortsetzung nächste Seite

2422	20. 10. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer sowie der asylbegehrenden Ausländer; Berichterstattung über die Belegung	57
26	29. 12. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Verteilung von Asylbewerbern gemäß Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 15. 2. 1974	60
285	18. 12. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Erfahrungsaustausch innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung; Informationsdienste „Arbeitsschutz“ und „Immissionsschutz“	60
71342	28. 12. 1978	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gebäudeeinmessungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes	60
8201	27. 12. 1978	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung	61
911	14. 12. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vereinbarungsmuster für gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten	62
9211	18. 12. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr I. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die aus der Sowjetzone oder dem Ostsektor von Berlin nach Westdeutschland oder nach Berlin (West) verbracht worden sind; II. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die aus dem Zolausland eingeführt, aus dem Besitz der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder erworben oder im Bundesgebiet mit einem länglichrunden Kennzeichen verwendet worden sind . . .	66

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
10. 1. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	67
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1979	68

I.

20020

**Konsularische Befugnisse
der Botschaft der UdSSR in Bonn**RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1978 -
I C 2/17 - 10.136Mein RdErl. v. 8. 10. 1959 (SMBl. NW. 20020) wird hiermit
aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 55.

20021

**Öffentliches Auftragswesen
Richtlinien zur angemessenen Beteiligung
kleiner und mittlerer Unternehmen in
Handwerk, Handel und Industrie bei
der Vergabe öffentlicher Aufträge
nach der Verdingungsordnung für Leistungen
- ausgenommen Bauleistungen - (VOL) -**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 19. 12. 1978 - I/D 6 - 81 - 30 - 92/78Die Nummer 8 der Anlage 1 des RdErl. v. 31. 5. 1977
(SMBl. NW. 20021) erhält folgende Fassung:**Benennung geeigneter Firmen**Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen
Vergaben kann für die Benennung geeigneter kleiner und
mittlerer Unternehmen insbesondere auch die Berater-
stelle für öffentliches Auftragswesen im Land
Nordrhein-Westfalen, Goltsteinstr. 31, Postfach 1625,
4000 Düsseldorf 1, Tel. 352464, FS: über 08582363
(kvwn d) eingeschaltet werden.

- MBl. NW. 1979 S. 55.

203033

203205

**Beurlaubung und Genehmigung
von Dienstreisen der Leiter von Behörden
und Einrichtungen im Geschäftsbereich
des Innenministers**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1978 -

- II A 2 - $\frac{136./37.00 - 8}{3.60.20 - 11} / 78$ **1 Beurlaubung**

- 1.1 Die Leiter der Behörden und Einrichtungen des Landes in meinem Geschäftsbereich können im Rahmen der geltenden Vorschriften Beginn und Dauer ihres Urlaubs selbst bestimmen. Sie haben rechtzeitig, d. h. in der Regel eine Woche vor Urlaubsantritt, der Aufsichtsbehörde Urlaubsbeginn, -ende und -anschrift sowie die Regelung der Urlaubsvertretung mitzuteilen.

Die Genehmigung von Sonderurlaub gem. §§ 4, 9 und 12 Sonderurlaubsverordnung behalte ich mir jedoch vor.

- 1.2 Abweichend von Nr. 1.1 beurlaubt der Direktor der Bereitschaftspolizei die Abteilungsführer der Abteilungen der Bereitschaftspolizei und die Leiter der seiner Dienstaufsicht unterstehenden Landespolizeischulen.
- 1.3 Die Vertreter der Leiter der Behörden und Einrichtungen haben für einen Urlaub, der während der Wahrnehmung der Vertretung unerwartet erforderlich wird, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich, in dringenden Fällen fernmündlich einzuholen.

2 Dienstreisen

- 2.1 Dienstreisen der Leiter von Behörden und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2.2 Auf Grund des § 2 Abs. 2 LRKG i. V. mit der dazu ergangenen VV 7 genehmige ich als oberste Dienstbehörde allgemein folgende Dienstreisen:

- 2.2.1 Dienstreisen der Regierungspräsidenten und der Leiter der Landesoberbehörden im Bereich der Bundesrepublik bis zu sieben Tagen,

- 2.2.2 Dienstreisen der Leiter der übrigen Behörden und Einrichtungen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bis zu drei Tagen.

- 2.2.3 Nummern 2.2.1 und 2.2.2 gelten entsprechend für den Vertreter des Leiters der Behörde oder Einrichtung, wenn und solange er die Vertretung tatsächlich wahrnimmt.

- 2.3 Führt eine gemäß Nr. 2.2.1 allgemein genehmigte Dienstreise über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus oder dauert eine Dienstreise im Sinne der Nr. 2.2.2 mehrere Tage, so sind deren Beginn, Zweck und voraussichtliches Ende der Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor Reiseantritt anzuzeigen.

- 2.4 Die allgemeine Genehmigung nach Nr. 2.2 gilt nicht für Dienstreisen zur Teilnahme an Kongressen, Fortbildungstagungen, Vereinsfesten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die die dienstlichen Belange der jeweiligen Behörde oder Einrichtung nicht unmittelbar berühren.

- 2.5 Die Bestimmungen über die Genehmigung von Auslandsdienstreisen bleiben unberührt.

- 2.6 Für die Genehmigung von Dienstreisen im Bereich der Polizei gilt mein RdErl. v. 28. 8. 1973 (SMBl. NW. 203205).

Es werden aufgehoben:

Mein RdErl. v. 15. 11. 1962 (SMBl. NW. 203033) und Nr. 2 meines RdErl. v. 8. 11. 1977 (n. v.) - II B 2 - 3.60.20 - 10/77 (SMBl. NW. 203205).

- MBl. NW. 1979 S. 55.

203205

**Nebenkosten
bei Dienstreisen und Dienstgängen
von Polizeivollzugsbeamten aus Anlaß
der Teilnahme an Leichenöffnungen**RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1978 -
IV B 3 - 5317/3

Mein RdErl. v. 22. 3. 1973 (MBl. NW. S. 506/SMBl. NW. 203205) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird der Betrag von „12,- DM“
durch den Betrag von „15,- DM“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 1978 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBl. NW. 1979 S. 55.

203304

**Tarifvertrag
über eine Zuwendung für Angestellte
vom 12. Oktober 1973**Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4150 - 1.7 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.69 - 1/78 -
v. 18. 12. 1978

Abschnitt B Nr. 3 des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBl. NW. S. 2108/SMBl. NW. 203304) erhält die folgende Fassung:

3. Zu § 1 Abs. 2

Gegenüber dem bisherigen Recht sind eine Reihe von Tatbeständen, bei deren Vorliegen der Angestellte eine anteilige Zuwendung erhält, neu vereinbart worden. Es wird insbesondere auf die Nr. 2 hingewiesen. Danach hat das Land die anteilige Zuwendung auch dann zu zahlen, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an das Arbeitsverhältnis zum Land zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und das Land das Ausscheiden aus diesem Grunde bil-

ligt. Nach dem Urteil des BAG v. 8. 2. 1978 - 5 AZR 756/76 - demnächst AP zu § 611 BGB Gratifikation - liegt in dem Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages bereits die Billigung des Ausscheidens durch den Arbeitgeber.

Die Billigung des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes liegt im Ermessen des Landes als Arbeitgeber. Nach dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung kann sie nur vor dem tatsächlichen Übertritt des Angestellten zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ausgesprochen werden. Eine nachträgliche Zustimmung erfüllt das tarifliche Erfordernis der Billigung nicht. Aus dem Leitsatz Nr. 1 des Urteils des BAG v. 8. 2. 1978 - 5 AZR 756/76 - demnächst AP zu § 611 BGB Gratifikation -, wonach der bisherige Arbeitgeber die Billigung auch noch nachträglich erklären müsse, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstünden, sind daher keine allgemeinen Folgerungen zu ziehen. Bei der Entscheidung, ob der Übertritt gebilligt wird, sind nicht nur dienstliche, sondern auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, z. B. Wohnortwechsel im Zusammenhang mit Verheiratung oder Pflege eines Elternteils.

Die Aufzählung der Tatbestände, in denen an Angestellte, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, die Zuwendung zu zahlen ist, ist erschöpfend.

In den Fällen der Protokollnotiz Nr. 6 zu § 1 ist der Nachweis durch den Bescheid der Zusatzversorgungseinrichtung zu erbringen.

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d und Nr. 4 Buchst. c sowie Abs. 4 Nr. 2 und 3 sollen sinngemäß auch Anwendung finden in den Fällen, in denen Angestellte deshalb keinen Anspruch auf flexibles bzw. vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, weil sie z. B. wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs auf lebenslängliche Versorgung nach beamteten- oder versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht versicherungspflichtig waren. In diesen Fällen behalte ich - der Finanzminister - mir die Entscheidung im Einzelfall vor.

Beim Übertritt zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist dem neuen Arbeitgeber im Hinblick auf § 2 Abs. 5 der Zuwendungs-Tarifverträge mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Angestellte bereits eine Zuwendung erhalten hat.

- MBl. NW. 1979 S. 55.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG -

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1979 -
I C 3 / 38.21

I

Häufig werden von den Standesämtern ausgestellte Personenstandsurkunden als Nachweis der Identität bei der Beantragung eines Passes verwendet. Da die Personenstandsurkunden von den Standesämtern nicht nur bei einer persönlichen Vorstellung, sondern angesichts des Geburtsortsprinzips auch aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Anträge ausgestellt werden, ist eine Überprüfung der Identität des Antragstellers durch die Standesämter insoweit nicht möglich. Es sind Fälle bekannt geworden, daß Antragsteller unter falschem Namen Personenstandsurkunden erhalten und sie dann zur Erschleichung eines Passes verwendet haben. Auch besteht Anlaß zu der Annahme, daß die Erschleichung von Pässen auf falschen Namen vermehrt versucht werden wird, nachdem der sicheren Aufbewahrung von Ausweisvordrucken und der sicheren Befestigung der Lichtbilder größere Bedeutung beigemessen wird.

Um so wichtiger ist es, daß die Paßbehörden die Identität eines Antragstellers genau feststellen. Eine Personenstandsurkunde allein kann in der Regel zur Identitätsfeststellung nicht ausreichen.

II

Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) wird daher wie folgt geändert:

1 Nach Nummer 6.1 ist folgende Nummer 6.2 einzufügen:

Die Antragsunterlagen sind mit einem Lichtbild bis zum Ablauf der gesamten Gültigkeitsdauer des Passes aufzubewahren.

2 Nummer 14.1 erhält folgende Fassung:

Jeder Antragsteller muß dem Antrag zwei Lichtbilder beifügen, die eine einwandfreie Identifizierung des Ausweisinhabers ermöglichen. Die vom Antragsteller vorgelegten neuen Lichtbilder sind ggf. mit dem Lichtbild im bisherigen Paß oder Personalausweis und bei Verlust oder Zweifeln mit Lichtbildern in anderen Personaldokumenten (z. B. Führerschein, Dienstaussweis) zu vergleichen. Dem Antragsteller sind anhand der Meldeunterlagen gezielte Fragen, z. B. nach Personalia, früheren Anschriften, Familienstand u. ä. zu stellen. Außerdem kann die ausstellende Behörde die Vorlage von Urkunden (z. B. Geburtsurkunde, Taufschein, Heimatschein usw.) anordnen, wenn die Vorlage von Urkunden zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse erforderlich erscheint.

Erst wenn die Identität des Ausweisinhabers als einwandfrei festgestellt anzusehen ist und keine Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen, ist der Paß auszustellen. Der Paß wird grundsätzlich nicht sofort ausgehändigt, sondern nur, nachdem der Antragsteller schriftlich zur Abholung aufgefordert worden ist und die Aufforderung bei der Abholung vorlegt. In dringenden Fällen kann von der schriftlichen Aufforderung zur Abholung des Passes abgesehen werden. Allerdings ist dann der Paß zunächst auf die Zeit zu beschränken, für die der Ausweis benötigt wird.

Sofern ein Paß für eine kürzere Zeit als für fünf Jahre von einer anderen Behörde ausgestellt worden ist, darf die Gültigkeitsdauer nur nach Rückfrage bei dieser Behörde verlängert werden.

- MBl. NW. 1979 S. 56.

2102

Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1978 -
I C 3 / 40.12

Nach Nr. 3.20 meines RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBL. NW. 2102) werden folgende Nummern eingefügt:

3.21 Vor Ausstellung oder Verlängerung eines Personalausweises ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein die Verwendung des Personalausweises für Grenzübertritte ausschließender Vermerk in den Personalausweis einzutragen ist.

Die Prüfung besteht in der Regel in der Feststellung, ob im Melderegister eine nach § 19 Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Paßgesetz (PaßVwV) vorgeschriebene Mitteilung über eine Paßversagung oder Paßsperrvermerk ist. Ggf. ist die zuständige Paßbehörde um Auskunft über die Gründe zu ersuchen. Enthält das Melderegister einen solchen Vermerk nicht, ist eine weitere Prüfung nur geboten, wenn von Amts wegen sonstige Tatsachen bekannt sind, die auf das Vorliegen von Paßversagungsgründen schließen lassen. In solchen Fällen ist der Betroffene anhand der Fahndungsmittel (INPOL-Personenfahndung, ggf. Deutsches Fahndungsbuch) zu überprüfen. § 19 PaßVwV findet sinngemäß Anwendung.

3.22 Erklärt ein Personalausweisinhaber, der aufgefordert wurde, seinen Personalausweis zur Eintragung eines Vermerks nach § 2 Abs. 2 PAuswG vorzulegen, sein Personalausweis sei abhanden gekommen, ist die Aufnahme dieses Personalausweises in den Sachfahndungsbestand INPOL zu veranlassen. Die für die Ausschreibung in INPOL erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

- 3.23 Der Vermerk nach § 2 Abs. 2 PAuswG ist auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen Seite 8 des Personalausweises in folgender Fassung einzutragen „§ 2 Abs. 2 PAuswG“. Dem Vermerk ist der Abdruck eines kleinen Dienstsiegels beizufügen. Der Abdruck des kleinen Dienstsiegels ist zusätzlich auf Seite 2 des Ausweises am rechten unteren Rand der Spalte „unveränderliche Kennzeichen“ anzubringen.
- 3.24 Die schriftlich zu erlassende und zu begründende Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 PAuswG ist mit einer Belehrung des Betroffenen über die Bedeutung der Eintragung und den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf zu verbinden. Entsprechendes gilt, wenn der Betroffene einen gültigen Personalausweis besitzt und nach § 2 Abs. 2 Satz 2 PAuswG aufgefordert wird, seinen Personalausweis zur Eintragung des Vermerks vorzulegen.
- 3.25 Sind die Gründe für eine Eintragung nach § 2 Abs. 2 PAuswG entfallen, ist der Vermerk zu streichen bzw. dem Ausweisinhaber auf Verlangen ein neuer Personalausweis auszustellen und im übrigen sicherzustellen, daß die entsprechende Eintragung im Melderegister gelöscht wird.

- MBl. NW. 1979 S. 56.

2102

Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1979 -
I C 3 / 40.29

I

Häufig werden von den Standesämtern ausgestellte Personenstandsurkunden als Nachweis der Identität bei der Beantragung eines Personalausweises verwendet. Da die Personenstandsurkunden von den Standesämtern nicht nur bei einer persönlichen Vorstellung, sondern angesichts des Geburtsortsprinzips auch aufgrund schriftlicher oder fernmündlicher Anträge ausgestellt werden, ist eine Überprüfung der Identität des Antragstellers durch die Standesämter insoweit nicht möglich. Es sind Fälle bekanntgeworden, daß Antragsteller unter falschem Namen Personenstandsurkunden erhalten und sie dann zur Erschleichung eines Personalausweises verwendet haben. Auch besteht Anlaß zu der Annahme, daß die Erschleichung von Personalausweisen auf falschen Namen vermehrt versucht werden wird, nachdem der sicheren Aufbewahrung von Ausweisvordrucken und der sicheren Befestigung der Lichtbilder größere Bedeutung beigemessen wird.

Um so wichtiger ist es, daß die Personalausweisbehörden die Identität eines Antragstellers genau feststellen. Eine Personenstandsurkunde allein kann in der Regel zur Identitätsfeststellung nicht ausreichen.

II

Mein RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBl. NW. 2102) wird daher wie folgt geändert:

- In Nummer 3.12 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Jeder Antragsteller muß dem Antrag zwei Lichtbilder in der Größe 38 x 52 bis 45 x 60 mm beifügen, die eine einwandfreie Identifizierung des Ausweisinhabers ermöglichen.
- Nummer 3.13 erhält folgende Fassung:
Die ausstellende Behörde hat den Antragsteller grundsätzlich zur persönlichen Abholung des Personalausweises schriftlich aufzufordern (vgl. Nr. 4.301). Die vom Antragsteller vorgelegten neuen Lichtbilder sind mit dem Lichtbild im bisherigen Personalausweis und bei Verlust oder Zweifeln mit Lichtbildern in anderen Personaldokumenten (z. B. Paß, Dienstausweis, Führerschein) zu vergleichen. Den Antragstellern sind anhand der Meldeunterlagen gezielte Fragen, z. B. nach Personalien, früheren Anschriften, Familienstand u. ä. zu stellen. Außerdem kann die ausstellende Behörde die Vorlage von Urkunden (z. B. Geburtsurkunde, Taufschein, Heimatschein, Staatsangehörigkeitsausweis, Optionsurkunde, Anstellungsurkunde bei Beamten

usw.) anordnen, wenn die Vorlage von Urkunden zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse erforderlich erscheint.

3 Nummer 3.17 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust eines Ausweises soll der Antragsteller einen Monat warten, bis ein neuer Ausweis ausgestellt wird, da sich in dieser Zeit der alte verlorene Ausweis wieder anfinden kann. Für die Zwischenzeit ist dem Antragsteller eine Bescheinigung nach Nr. 3.15 auszustellen. In dringenden Fällen kann ein Ausweis vor Ablauf der Monatsfrist ausgestellt werden, jedoch ist seine Gültigkeitsdauer grundsätzlich zunächst auf die Zeit zu beschränken, für die der Ausweis benötigt wird.

4 Nummer 3.18 erhält folgende Fassung:

Sofern Personalausweise für eine kürzere Zeit als für fünf Jahre von einer anderen Behörde ausgestellt worden sind, darf die Gültigkeitsdauer nur nach Rückfrage bei dieser Behörde verlängert werden.

5 Nummer 4.29 erhält folgende Fassung:

Die Antragsunterlagen sind mit einem Lichtbild bis zum Ablauf der gesamten Gültigkeitsdauer des Personalausweises aufzubewahren.

- MBl. NW. 1979 S. 57.

2128

Richtlinien über die Zuwendungen für die Durchführung von Aufgaben in der häuslichen Krankenpflege

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 12. 1978 - IV A 1 - 5657

Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 12. 1966 (SMBl. NW. 2128) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 57.

2422

Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung der Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer sowie der asylbegehrenden Ausländer Berichterstattung über die Belegung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 10. 1978 - I A 3 - 1885.30 - IV C 4 - 9052

Nach § 4 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61/SGV. NW. 24) sind die Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vorläufig in Übergangsheimen unterzubringen, falls im Zeitpunkt der Wohnsitznahme eine sofortige Versorgung mit Wohnraum nicht möglich ist. Über die Zahl und Belegung der in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen bestehenden Übergangsheime ist mir von den kreisfreien Städten und Kreisen bis zum Ende eines jeden Vierteljahres zu berichten. Hierfür ist das als Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden.

Die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. 1978 S. 302) SGV. NW. 238) zur Aufnahme der zugewiesenen asylbegehrenden Ausländer verpflichtet. Soweit die Gemeinden diese Personen vorläufig in Übergangsheimen für asylbegehrende Ausländer unterbringen, ist ebenfalls vierteljährlich unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblatts zu berichten.

Die Berichte sind mir in zweifacher Ausfertigung gesondert für alle kreisfreien Städte und Kreise, ggf. aufgliedert nach kreisangehörigen Bewilligungsbehörden (Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen), bis zum 20. des auf den Berichtstag folgenden Monats vorzulegen. Weitere Ausfertigungen sind unmittelbar den Regierungspräsidenten und an die Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen - Durchgangswohnheim Massen - 4750 Unna-Massen Nord, zu senden.

Mein RdErl. v. 24. 11. 1969 (SMBl. NW. 2422) wird aufgehoben.

T.
Anlage 1

Anlage 2

T.

Regierungsbezirk:

Stand am

Lfd. Nr.	Anschrift der Übergangsheime	Belegungsfähige Räume		Belegung insgesamt	davon		
		insgesamt	davon z. Zt. nicht belegt		Aus- siedler	Zuwan- derer	sonstige Insassen*)
		Anzahl		Zahl der Personen			
1	2	3	4	5	6	7	8

*) Hierzu ist ergänzend anzugeben, zu welchem Personenkreis diese Personen gehören, seit wann und aus welchen Gründen sie sich im Übergangsheim befinden.

Bericht über die Belegung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer in Nordrhein-Westfalen

[illegible]

Ausländerrecht**Verteilung von Asylbewerbern gemäß Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 15. 2. 1974**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 12. 1978 -
I C 3/43.70/43.75

I

Um einen Überblick über die Gesamtzahl der Asylbewerber und ihre Verteilung auf die Länder und die einzelnen Ausländerbehörden zu erhalten, ist es erforderlich, diese Ausländer im Ausländerzentralregister besonders zu erfassen. Das Ausländerzentralregister wird deshalb ab 1. 1. 1979 Meldungen über die Antragstellung von Asylbewerbern formlos entgegennehmen und speichern.

II

In Abschnitt IV meines RdErl. v. 3. 6. 1976 (SMBl. NW. 26) wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

Gleichzeitig mit der Meldung über die Duldung (vgl. Nummern 2 und 3) ist dem AZR unter Angabe der AZR-Nummer **formlos** zu melden, daß der Ausländer Asyl beantragt hat. Bei Altfällen ist die Meldung über die Antragstellung von Asylbewerbern aus Anlaß der nächsten Verlängerung der Duldung zu erstatten.

Entsprechend ist zu verfahren bei Asylbewerbern, die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Bescheinigung nach Muster A 25 besitzen.

- MBl. NW. 1979 S. 60.

**Erfahrungsaustausch
innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Informationsdienste „Arbeitsschutz“
und „Immissionsschutz“**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 12. 1978 - III A 1 - 1352/1353 - (III Nr. 14/78)

Die Informationsdienste „Arbeitsschutz“ und „Immissionsschutz“ sollen wie bisher in zwangloser Folge und gleicher Gestaltung erscheinen. Die Informationsdienste haben keinen Erlaßcharakter; vielmehr ist mit den Informationsdiensten ein intensiver **Erfahrungsaustausch innerhalb der Gewerbeaufsicht** beabsichtigt. Gleichwohl können Informationen aus dienstlichen Gründen an Stellen außerhalb der Gewerbeaufsicht weitergegeben werden, sofern Beiträge nicht ausnahmsweise einen anders lautenden besonderen Vermerk tragen.

1. Der „Informationsdienst Arbeitsschutz“ bezieht sich auf alle Bereiche des technischen, gesundheitlichen und sozialen Arbeitsschutzes unter besonderer Berücksichtigung der raschen Weiterentwicklung der Technik und der Einführung neuer Arbeitsmethoden, Arbeitsgeräte und Arbeitsstoffe. Nicht behandelt werden sollen Fachfragen der Arbeitsmedizin.

In den „Informationsdienst Arbeitsschutz“ sollen insbesondere aufgenommen werden:

- a) Auszüge aus den Zweimonatsberichten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (vgl. Nr. 2.2 meines RdErl. v. 23. 2. 1968 - SMBl. NW. 285 - Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden -),
- b) Hinweise des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf technische Entwicklungen, Ergebnisse von Unfalluntersuchungen, neuartige Gefahren am Arbeitsplatz und vorbeugende Maßnahmen,
- c) Kurzinformation über die Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, die von allgemeinem Interesse für die Gewerbeaufsicht sind,
- d) Erläuterungen zu allgemein interessierenden Rechtsfragen,
- e) Hinweise auf Gutachten und Gerichtsentscheidungen,
- f) Hinweise auf neue Veröffentlichungen in der Fachliteratur.

Besondere Erkenntnisse und Lehren aus Sofortberichten über bemerkenswerte Unfälle werden in einem Sonderblatt „Lehren aus bemerkenswerten Unfällen“ zum Informationsdienst Arbeitsschutz bekanntgegeben, damit die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter entsprechende Maßnahmen veranlassen können. Im Gegensatz zu dem auf grünem Papier gedruckten „Informationsdienst Arbeitsschutz“ erscheint das Sonderblatt auf rotem Papier und wird in gleicher Stückzahl verteilt.

2. Der „Informationsdienst Immissionsschutz“ berichtet über Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Bewältigung der vielfältigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme des Immissionsschutzes.

In den „Informationsdienst Immissionsschutz“ sollen insbesondere aufgenommen werden:

- a) Auszüge aus den Zweimonatsberichten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (vgl. Nr. 2.2 meines RdErl. v. 23. 2. 1968 - SMBl. NW. 285 - Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden -),
- b) Informationen über interessante technische Entwicklungsarbeiten - auch aus dem Ausland - sowie über den Stand der Technik, soweit er nicht in Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Landes seinen Niederschlag findet,
- c) Hinweise auf neuere Veröffentlichungen in der Fachliteratur,
- d) Erläuterungen zu allgemein interessierenden Rechtsfragen,
- e) Kurzinformationen über die Arbeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, die von allgemeinem Interesse für die mit der Durchführung dieser Aufgabe befaßten Behörden sind (einschließlich der Erkenntnisse der Arbeitsstatistik auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und einschließlich der Berichterstattung über allgemein interessierende Arbeiten der Landesanstalt für Immissionsschutz).

3. Der mit den beiden Informationsdiensten verfolgte Zweck kann nur erreicht werden, wenn in ihnen alle interessanten praktischen Erfahrungen der Dienststellen der Gewerbeaufsicht Aufnahme finden. Es wird daher auf die Verpflichtung hingewiesen, über einschlägige Erfahrungen im Rahmen der Zweimonatsberichte zu berichten. Die Auszüge aus den Zweimonatsberichten sollen den wichtigsten und aktuellen Bestand der Informationsdienste „Arbeitsschutz“ und „Immissionsschutz“ bilden. Durch Angabe des berichtenden Amtes sollen die an dem Berichtsgegenstand interessierten Ämter und sonstigen Stellen in die Lage versetzt werden, nähere Informationen im Bedarfsfall unmittelbar einzuholen. Die Beiträge sind bereits von der berichtenden Stelle so abzufassen, daß sie unmittelbar auf fotomechanischem Wege in die Informationsdienste übernommen werden können.

Die Beiträge zu den beiden Informationsdiensten werden - mit Ausnahme der Literaturhinweise - nach dem Aktenplan der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen gegliedert. Die einzelnen Beiträge können aus den einzelnen Nummern der Informationsdienste entnommen und in einer Sammlung, die zum praktischen Gebrauch jeweils zur Verfügung steht, aufgegliedert werden.

4. Meine RdErl. v. 3. 3. 1964 und 23. 3. 1966 (SMBl. NW. 285) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 60.

**Gebäudeeinemessungspflicht
nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs-
und Katastergesetzes**

Gem. RdErl. d. Innenministers - I D 4 - 8217/V A 1 - 337 - d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - Z/A 3 - 03 - 03 - 86/78 - d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III R - 8001.7.41 - u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III B 4 - 404 - 8378/2 - v. 28. 12. 1978

§ 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 193/SGV.

NW. 7134) verpflichtet Eigentümer oder Erbbauberechtigte, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und der Katasterbehörde einzureichen, wenn auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem äußeren Grundriß verändert wird. Der Verpflichtete kann die Fortführungsunterlagen jedoch nicht selbst herstellen. Er erfüllt seine Pflicht dadurch, daß er beim Katasteramt oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die örtliche Einmessung des Gebäudes beantragt.

Zu erfassen sind genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Gebäude im Sinne der Bauordnung sowie nach der Bauanzeigeverordnung vom 20. September 1978 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 232) anzeigepflichtige Gebäude, soweit sie ortsfest errichtet und von einiger Beständigkeit sind.

Die Katasterbehörde hat die Erfüllung der gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht zu überwachen und nötigenfalls die Einmessung zu veranlassen. Voraussetzung dafür ist, daß sie von der Errichtung oder Änderung von Gebäuden Kenntnis erhält.

1 Mitteilungspflicht der Baugenehmigungsbehörden und der an Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden

1.1 Mitteilungspflicht

Alle Behörden, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden schaffen, sind nach § 2 Abs. 3 VermKatG NW verpflichtet, die Katasterbehörden über die Errichtung oder den Abbruch von Gebäuden oder über die Veränderung ihres äußeren Grundrisses zu unterrichten.

Dies gilt insbesondere für

- die unteren Bauaufsichtsbehörden,
- die oberen Bauaufsichtsbehörden, soweit Bauvorhaben des Bundes oder des Landes nach § 97 Landesbauordnung ihrer Zustimmung bedürfen,
- Behörden, die in einem anderen Verfahren – insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren – die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden schaffen,
- die für Genehmigungen nach den §§ 4 und 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständigen Behörden,
- die für die Erlaubnis nach § 24 Gewerbeordnung zuständigen Behörden,
- die für die Genehmigung nach § 7 sowie für die Planfeststellung nach § 9 Atomgesetz zuständigen Behörden,
- die für Planfeststellungen nach § 8 Luftverkehrsgesetz, § 17 Bundesfernstraßengesetz sowie § 31 Wasserhaushaltsgesetz zuständigen Behörden,
- die für Planfeststellungen nach den §§ 38, 40 und 41 Landesstraßengesetz zuständigen Behörden.

In allen Fällen, in denen eine oberste Landesbehörde Planfeststellungsbehörde ist, ist die planaufstellende Behörde für die Unterrichtung zuständig.

1.2 Mitteilungsverfahren

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens sollen die zur Mitteilung verpflichteten Behörden

- bei der Genehmigung von Vorhaben sowie bei der Bestätigung des Eingangs von Bauanzeigen oder bei der Zustimmung oder Planfeststellung bzw. Planaufstellung Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf die gesetzliche Gebäudeeinmessungspflicht in geeigneter Form hinweisen,
- die Katasterbehörden über die Fertigstellung von Gebäuden oder Gebäudeveränderungen bzw. in Verfahren, in denen die Fertigstellung nicht bekannt wird, über die Genehmigung, Zustimmung oder Planfeststellung bzw. Planaufstellung unterrichten. Sofern hierfür nicht Durchschriften der Schlußabnahmescheine oder der Genehmigungsbescheide verwendet werden, müssen die Mitteilungen wenigstens den Namen und die Anschrift des Eigentümers, die Bezeichnung des Baugrundstücks nach Gemarkung, Flur und Flurstück sowie Angaben über die Art des Gebäudes oder der Gebäudeveränderung enthalten.

Bei Bauvorhaben nach § 97 Abs. 7 Landesbauordnung unterbleibt der Hinweis an Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte.

Einzelheiten des Mitteilungsverfahrens können zwischen den zur Mitteilung verpflichteten Behörden und der zuständigen Katasterbehörde abgesprochen werden.

2 Erfüllung der gesetzlichen Pflichten von Eigentümern und Erbbauberechtigten

Kommen Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Gebäudeeinmessungspflicht nicht nach, so kann die Katasterbehörde nach § 10 Abs. 3 VermKatG NW eine angemessene Frist setzen und nach deren Ablauf das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten veranlassen.

Bei der Durchsetzung der Gebäudeeinmessungspflicht ist wie folgt zu verfahren:

2.1 Liegt nach Fertigstellung des Gebäudes oder der Gebäudeveränderung keine Einmessung vor, so fordert die Katasterbehörde den Eigentümer oder Erbbauberechtigten auf, seiner Pflicht zur Gebäudeeinmessung nachzukommen. Die Aufforderung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zur Einmessung verpflichtet ist der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte zum Zeitpunkt der Aufforderung.

2.2 Für den Fall, daß der Verpflichtete der Aufforderung nicht nachkommt, wird ihm angedroht, daß die Einmessung auf seine Kosten veranlaßt wird, wenn er sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausführen läßt.

Die Androhung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Die voraussichtlich entstehenden Kosten sind anzugeben.

Wird die Androhung mit der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung verbunden, so muß die Frist wenigstens einen Monat betragen.

2.3 Liegt die Gebäudeeinmessung nach Ablauf der gesetzten Frist und Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides nicht vor, so setzt die Katasterbehörde dem Pflichten eine Nachfrist, in der entweder die Gebäudeeinmessung vorzulegen oder nachzuweisen ist, daß ein Gebäudeeinmessungsantrag gestellt wurde. Auch dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.4 Nach Ablauf der Nachfrist wird die Gebäudeeinmessung veranlaßt. Wird mit der Einmessung nicht ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur beauftragt, so kann sie auch von der Katasterbehörde selbst ausgeführt werden.

2.5 Wird die Gebäudeeinmessung von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausgeführt, so übersendet dieser seine Kostenrechnung der Katasterbehörde. Diese zieht die Kosten von dem Kostenschuldner ein.

– MBl. NW. 1979 S. 60.

8201

Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Renten- versicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1978 –
B 6000 – 1.4.1 – IV 1

Durch Artikel 2 § 9 Nr. 1 und Artikel 4 § 1 Nr. 6 des Einundzwanzigsten Renten Anpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) sind die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit bei nur geringfügiger Beschäftigung in IV § 8 SGB mit Wirkung ab dem 1. 1. 1979 geändert worden. Ich weise besonders darauf hin, daß die in Artikel 2 § 9 Nr. 1 des Gesetzes vorgenommene Änderung des IV § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB wegen der getroffenen Übergangsregelung erst am 1. 1. 1981 wirksam werden wird und diese Vorschrift bis dahin in der in Artikel 4 § 1 Nr. 6 des Gesetzes aufgeführten Fassung gilt.

Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden die Hinweise zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung in meinem RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBL. NW. 8201) im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - b) nach § 168 RVO, zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (IV SGB) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) in Verb. mit IV § 8 SGB i. d. F. des 21. RAG vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) - Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung;
2. Abschnitt I Nr. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
 - a) nach § 1228 RVO bzw. § 4 AVG, beide zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (IV SGB) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), in Verb. mit IV § 8 SGB i. d. F. des 21. RAG vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) - Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung;

3. In Abschnitt IV Nr. 4 Satz 7 werden die Worte „mit dem Ziel fortsetzen, eine weitere Hochschulprüfung abzulegen (z. B. Promotion, Aufbau- oder Zweitstudium)“ durch die Worte ersetzt „in einer anderen Fachrichtung (sogenanntes Zweitstudium) fortsetzen“.

4. Abschnitt V Nr. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Nach § 168 RVO in Verb. mit IV § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB in der bis zum 31. 12. 1980 geltenden Fassung (vergl. Artikel 4 § 1 Nr. 6 des 21. RAG) ist eine laufende Beschäftigung, die regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und für die das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390,- DM, bei höherem Arbeitsentgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht übersteigt, versicherungsfrei.

- MBl. NW. 1979 S. 61.

911

Vereinbarungsmuster für gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 12. 1978 -
VI A 2 - 51 - 80 (52) 85/78

Der Bundesminister für Verkehr hat im engen Zusammenwirken mit den Straßenbauverwaltungen der Länder das folgende Vereinbarungsmuster für gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten (Anlage 1) mit Erläuterungen (Anlage 2) erarbeitet und mit Allg. RdSchr. Straßenbau Nr. 11/78 v. 5. 9. 1978 - StB 15/38.20.10 - im Verkehrsblatt 1978 S. 401 veröffentlicht.

Anlage 1
Anlage 2

Ich empfehle, Verträge mit den Gemeinden über gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten sowohl von Bundesstraßen als auch von Landstraßen nach dem Vereinbarungsmuster in der anliegenden Fassung abzuschließen.

Vereinbarung

zwischen

*) a) der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch

*) b) dem Landschaftsverband
vertreten durch

- Straßenbauverwaltung -

und

der Gemeinde

vertreten durch

- Gemeinde -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt im Zuge der - Straße von km bis km als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.

Anlage 1

**) (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigelegten Plänen des Straßenbauamtes vom einschließlich Kostenvoranschlag
oder

**) (2) Art und Umfang der Maßnahme werden wie folgt beschrieben:

(3) Grundlage des Vertrages sind das Bundesfernstraßengesetz - FStrG/Landesstraßengesetz - LStrG, die Ortsdurchfahrtrichtlinien - ODR - und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie gegebenenfalls der Planfeststellungsbeschuß/Bebauungsplan.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde durch. Das Straßenbauamt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde vergeben:

*) Die unzutreffende Alternativfassung des Rubrums ist jeweils zu streichen.

**) Die unzutreffende Alternativfassung des § 1 Abs. 2 ist jeweils zu streichen.

Soweit diese Teile der Gemeinschaftsmaßnahme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden sollen, darf die Vergabe der entsprechenden Aufträge erst nach Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides erfolgen.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Gemeinde, wenn sie gemäß Absatz 1 Satz 3 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde (§ 16 Absatz 2) teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

(3) Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung/Gemeinde in Abstimmung mit der Gemeinde/Straßenbauverwaltung durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Gemeinde/Straßenbauverwaltung der Straßenbauverwaltung/Gemeinde Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn und Radwege einschließlich Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernimmt die Straßenbauverwaltung.

(3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde leistet die Straßenbauverwaltung gemäß Nr. 13 ODR einen einmaligen Beitrag von DM 10,- je lfdm. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt die Straßenbauverwaltung die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für die breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Gemeinde. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 2 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

§ 4*)

Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung trägt die Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde erstattet der Straßenbauverwaltung die Mehrkosten für die aufwendigere Herstellung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage, wenn in diese auch das gebündelt zugeführte Wasser von den in der Baulast der Gemeinde stehenden Straßen oder -teilen eingeleitet wird. Die Mehraufwendungen hierfür belaufen sich nach Anlage ... zu dieser Vereinbarung auf voraussichtlich DM ... Der endgültige Kostenanteil wird nach den der Abrechnung zugrunde liegenden Einheitspreisen ermittelt. Die Mehraufwendungen für die Unterhaltung werden kapitalisiert und durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von DM ... an die Straßenbauverwaltung abgelöst.

oder

§ 4*)

(1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlußleitungen in den gemeindlichen Mischkanal entwässert. Die Straßenbauverwaltung leistet hierfür an die Gemeinde einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrages, den sie bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müßte. Er beträgt ...

*) Die unzutreffende Alternativfassung des § 4 ist jeweils zu streichen.

(2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind - unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 S. 2 ODR - sämtliche Forderungen der Gemeinde an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluß der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen der Straßenbauverwaltung liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Mischkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

(1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 12 FStrG/§ 34 LStrG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.

*) (2) Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde.

...

...

oder

*) (2) Die Aufteilung der Kreuzungskosten bleibt einer gesonderten Vereinbarung unter Beteiligung der anderen Baulastträger kreuzender Straßen vorbehalten.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leistungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlaßt die Straßenbauverwaltung.

(2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 trägt/tragen:

...

...

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7**)

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

(1) Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen, die sowohl der Fahrbahn einschließlich Radwege, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahneinschließung Radwegbreite zur Breite der Gehwege und Parkplätze aufgeteilt.

*** (2) Der Kostenanteil beträgt gemäß Kostenvoranschlag für die Straßenbauverwaltung ... %

und

die Gemeinde ... %

Die anteiligen Unterhaltungskosten der Gemeinde werden kapitalisiert, und durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe von DM ... an die Straßenbauverwaltung abgelöst.

oder

*** (2) Die Berechnung der Kostenanteile und des Ablo-

*) Die unzutreffende Alternativfassung des § 5 Abs. 2 ist jeweils zu streichen.

**) Die unzutreffende Alternativfassung des § 7 ist zu streichen.

*** Die unzutreffende Alternativregelung des Abs. 2 ist jeweils zu streichen.

sungsbetrages für die Unterhaltungskosten ergeben sich aus Anlage ... zu dieser Vereinbarung.

oder

§ 7**)

Die Errichtung der Stützmauer usw. ... ist nur für die Fahrbahn/den Gehweg notwendig. Ihre Gestehungskosten trägt die Straßenbauverwaltung/Gemeinde.

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

Die Kosten für den Neubau der ... Brücke/Unterführung einschließlich der Kosten für die Herstellung von beidseitigen Gehwegen bis zur Nettobreite von 1,50 m trägt die Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde übernimmt die Herstellungskosten für die Mehrbreite der Gehwege und löst die Unterhaltungsmehrkosten ab. Der Ablösungsbetrag beläuft sich auf DM ... (siehe Anlage ... zu dieser Vereinbarung).

§ 9

Grunderwerb

(1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschl. Radwege zu den jeweils neugeschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschl. Parkstreifen aufgeteilt.

(2) *) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder -streifen anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten ganz.

und/oder

*) Da der Gehweg/Parkstreifen in dem in der Anlage festgelegten Umfang verdrängt wird, trägt die hierfür anfallenden Grunderwerbskosten die Straßenbauverwaltung.

(3)***) Der Kostenanteil beträgt gem. Kostenvoranschlag für die Straßenbauverwaltung ...%

und

die Gemeinde ... %

oder

(3)***) Die Kostenanteile ergeben sich aus Anlage ... zu dieser Vereinbarung.

(4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 6 Abs. 1 FStrG/§ 10 Abs. 3 LStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder die Straßenbauverwaltung noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.

(5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.

(6) Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Gemeinde beantragt.

§ 10

Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 geteilt.

(2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde geteilt.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5 b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

*) Nichtzutreffendes ist jeweils zu streichen.

**) Die unzutreffende Alternativregelung des § 7 ist zu streichen.

***) Die unzutreffende Alternativregelung des Abs. 3 ist jeweils zu streichen.

§ 12

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite (vgl. § 9 Abs. 1) aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten zwischen Straßenbauverwaltung und Gemeinde aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14

Verwaltungskosten*)

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Straßenbauverwaltung und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Gemeinde leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Straßenbauverwaltung der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den gemeindlichen Kostenanteil übersenden.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Gemeinde gegenüber der Straßenbauverwaltung mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

(4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Straßenbauverwaltung geprüft, festgestellt und an die Gemeinde zur Zahlung weitergeleitet. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Es besteht Übereinstimmung, daß die Baulast an ... (z. B. Grünstreifen und -anlagen)

der Gemeinde

und

an

(z. B. Stützmauern)

der Straßenbauverwaltung obliegt.

(3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung der Gemeinde die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

*) Vom Landschaftsverband ggf. auszufüllen

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde: Für die Straßenbauverwaltung:
....., den
.....
..... Straßenbauamt
.....

Anlage 2

Erläuternde Hinweise

Gemeinschaftliche Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast erfordern Vereinbarungen über die Durchführung der Planung, Vergabe, Baudurchführung und Abwicklung. Der Länderfachausschuß Straßenbaurecht hat hierfür als Arbeitshilfe das vorstehende Muster erarbeitet. Je nach Lage des Einzelfalles können noch Ergänzungen eingefügt werden. Soweit das Muster Alternativregelungen vorsieht, ist die der jeweiligen Lage angemessene auszuwählen.

Zu § 1 Abs. 2

In der Regel wird ein genehmigter RE-Entwurf Art und Umfang der Maßnahmen festlegen. Soweit ein solcher fehlt, müssen Art und Umfang der Maßnahme in der Vereinbarung unter Beifügung von Plänen und eines Kostenvoranschlages beschrieben werden (Alternative 2). In jedem Falle ist der bestehende Zustand in geeigneter Weise festzuhalten.

Zu § 2 Abs. 1

Auch der umgekehrte Fall (Durchführung der Maßnahme durch die Gemeinde) kann vereinbart werden, wenn die Gemeinde über fachkundiges Personal verfügt.

Zu § 2 Abs. 2

Die Abnahme der Bauleistungen ist möglichst mit der Übergabe der Straßenteile an den anderen Baulastträger nach § 16 Abs. 2 zu verbinden.

Zu § 3 Abs. 3

Zu der Ermittlung der Länge der Hochborde ist bei abgerundeten Einmündungen gerade durchzumessen.

Zu § 4

Die in der 2. Alternative vorgesehene Regelung über den Anschluß an den gemeindlichen Mischkanal läßt die bestehenden Benutzungs- und Konzessionsverträge, welche die Benutzung bestimmter Straßengrundstücke für die Verlegung von Versorgungsleitungen gestatten, unberührt.

Der Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung an die Gemeinde ist nach der geltenden Pauschalierungsregelung des Landes zu bemessen oder anhand eines Fiktiventwurfs zu berechnen.

Wird eine abgängige Mischkanalisation von Grund auf erneuert, so kann die Gemeinde von der Straßenbauverwaltung erneut die Kostenbeteiligung fordern (sh. Nr. 14) [2] ODR).

Zu § 5

Sind nur die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde an den Kreuzungskosten beteiligt, so ist die Aufteilung der Kosten in der Vereinbarung gemäß dem Kostenvoranschlag hier festzustellen.

Sind weitere Kostenträger zu beteiligen, so ist die Alternativfassung zu wählen.

Zu § 6 Abs. 1

Wenn es technisch geboten und wirtschaftlich vertretbar ist, sollen längsverlegte Leitungen aus der Fahrbahn herausverlegt werden. Jeder Beteiligte an der Gemeinschaftsmaßnahme muß seine Rechte gegen Dritte (insbes. die sog. Folgepflicht und die Folgekostenpflicht) ausschöpfen.

Zu § 6 Abs. 2

Bindend kann die Kostenverteilung hier nur zwischen der Straßenbauverwaltung und der Gemeinde festgelegt werden. Soweit Dritte als Kostenträger in Frage kommen, ist hier die Kostenangabe nur nachrichtlich.

Zu § 6 Abs. 3

Soweit die Benutzung vom Straßengrundstück nicht schon durch schriftlichen Vertrag angemessen geregelt ist, soll ein solcher anläßlich der Gemeinschaftsmaßnahme abgeschlossen werden.

Zu § 7

Wenn es zweckmäßig ist, kann die Unterhaltung von Böschungen vertraglich von der Gemeinde übernommen werden.

Für die Ablösung anteiliger Unterhaltungskosten können die Ablösungsrichtlinien 1966 (VkB1 1966 S. 321) herangezogen werden.

Zu § 8

Maßgebend für die Kosten der Gehwege ist Nr. 16 ODR. Die Nettobreite der Gehwege bestimmt sich nach dem ARS Nr. 17/74 (VkB1 1974 S. 638).

Zu § 9 Abs. 3

Die Vereinbarung der Alternativfassung ist angebracht, wenn verschiedene Ausbaubreiten und/oder unterschiedliche Veranlassung gegeben sind.

Zu § 10 Abs. 1

Die Kosten der Baufeldfreimachung sind wie die Grunderwerbskosten aufzuteilen, weil die späteren Baukosten hierfür keinen gerechten Maßstab abgeben können.

Zu § 10 Abs. 2

Die Kosten notwendiger Umleitungen sind hier nicht erfaßt. Soweit Sie anfallen, ist eine ergänzende Regelung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. § 14 FStrG/§ 36 LStrG) zu treffen.

Zu § 11

Die Kostenregelung aufgrund kreuzungsrechtlicher Vorschriften hat Vorrang (§ 5 b Abs. 4 StVG).

Zu § 12

Zur Straßenbeleuchtung gehören die Beleuchtungskörper, die Masten, Abspannungen und die von der Hauptleitung zu diesen Anlagen abzweigenden Anschlußleitungen. Eine andere Kostenfolge i. S. des Satzes 2 kann sich z. B. ergeben, wenn die Gemeinde aufgrund eines Gestattungsvertrages folge- und folgekostenpflichtig ist.

Zu § 13

Zufahrten und Zugänge in den Verknüpfungsbereichen (Nr. 2 [1] 3. ODR) sind gemäß §§ 8 a Abs. 1, 8 Abs. 2 FStrG als Sondernutzung zu betrachten.

Zu § 14

Das RdSchr. ARS 8/1975 (VkB1. 1975 S. 329) gibt hierzu Anhaltspunkte.

Zu § 15 Abs. 3

Verzug tritt nach § 284 Abs. 1 BGB erst mit der Mahnung des Zahlungspflichtigen ein.

Zu § 16 Abs. 2

Hier kann die Baulast für Straßenteile festgestellt werden, die nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

Zu § 16 Abs. 3

Die Übergabe von Straßenteilen an den Baulastträger ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten (vgl. auch § 2 Abs. 2). Nach der Übergabe ist auch ein etwa notwendiger Antrag auf Grundbuchberichtigung zu stellen (§ 6 Abs. 3 FStrG/§ 13 Abs. 1 LStrG).

Zu § 17

Das Erfordernis der Schriftform bedeutet nicht, daß in jedem Falle eine förmliche Änderung oder Ergänzung der Vereinbarung notwendig ist. Es genügt auch z. B. ein Schriftwechsel oder ein von Vertragspartnern unterzeichnetes Deckblatt.

- MBl. NW. 1979 S. 62.

9211

I. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die aus der Sowjetzone oder dem Ostsektor von Berlin nach Westdeutschland oder nach Berlin (West) verbracht worden sind;

II. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die aus dem Zollaussland eingeführt, aus dem Besitz der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder erworben oder im Bundesgebiet mit einem länglichrunden Kennzeichen verwendet worden sind

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 12. 1978 - IV/A 2 - 21 - 10 - 90/78

Mein RdErl. v. 27. 10. 1958 (SMBI. NW. 9211) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 66.

20020

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 2. 1. 1979 - Z/C 1 (BfH) 30 - 64 - 3/79

Die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privat-

rechtlichen Angelegenheiten wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen übertragen:

- 1 für den Bereich der gerichtlichen Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten
- 1.1 dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen und dem Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
- 1.11 die Prozeßführung und -vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor allen Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.
- 1.12 Eine Unterrichtungspflicht besteht bei:
- 1.121 Rechtsstreitigkeiten, in denen das Land Nordrhein-Westfalen wegen Amtspflichtsverletzung in Anspruch genommen wird,
- 1.122 Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung (mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten),
- 1.123 Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von 30 000,- DM übersteigt.
- 1.2 dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen und der Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen
- 1.21 die Prozeßführung und -vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten,
- 1.22 die Vertretung vor höheren Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit meiner Einwilligung.
- 2 für den Bereich der gerichtlichen Vertretung in Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten der Behörde oder Einrichtung, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden hat.
- 3 für den Bereich der außergerichtlichen Vertretung dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, der Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen und dem Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
- 3.1 für sämtliche ihnen übertragenen Aufgaben.
- 3.2 Ausgenommen ist der Abschluß von Beratungs-, Begutachtungs- und Überwachungsverträgen mit Beteiligten außerhalb des Bundesgebietes oder Westberlins.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, selbst zu übernehmen.

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dieser vertreten durch“.

Diese Regelung tritt mit Wirkung v. 1. März 1979 in Kraft.

Gleichzeitig wird mein RdErl. v. 14. 3. 1967 (SMBI. NW. 20020) aufgehoben.

- MBl. NW. 1979 S. 66.

21220

**Änderung
des Statuts der Ärztekammer Nordrhein
zur Errichtung einer Gutachterkommission
für ärztliche Behandlungsfehler
Vom 2. Dezember 1978**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1978 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung des Statuts zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1978 - Az. V A 1 - 0810.42.1 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Das Statut der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler vom 22. November 1975 (MBI. NW. S. 2472), zuletzt geändert am 17. Dezember 1977 (MBI. NW. 1978 S. 225), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Gutachterkommission erstattet der Kammerversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.“
2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für jedes Mitglied ist mindestens ein Vertreter zu bestellen.“
3. Es wird folgender § 4 a eingefügt:
„§ 4 a
Vorsitzender
(1) Der Vorsitzende wahrt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens der Gutachterkommission. Er ist befugt, der Geschäftsstelle fachliche Weisungen zu erteilen.
(2) In Verfahrensfragen und juristischen Fragen der Auslegung dieses Statuts kann der Vorsitzende entscheiden. § 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Zur Bearbeitung der ärztlich-medizinischen Fragen, die sich aus den Anträgen ergeben, überträgt der Vorstand der Ärztekammer einem Mitglied der Kommission die Geschäftsführung. Der Vorstand beruft ferner aus dem Kreise der Mitglieder und korrespondierenden Mitglieder mindestens einen Vertreter für das Geschäftsführende Mitglied der Gutachterkommission.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Dem Geschäftsführenden Kommissionsmitglied sind alle Anträge, die in seinen Aufgabenbereich fallen, vorzulegen.“
 - c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Verlangt hiernach der durch den Bescheid Belastete die Entscheidung durch die Gutachterkommission, so ist die Angelegenheit ihr vorzulegen; der Antrag muß schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides gestellt werden.“
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.

5. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder, stellvertretenden und korrespondierenden Mitglieder der Gutachterkommission erhalten bei ihrer Tätigkeit Reisekosten, Sitzungsgeld und Verdienstausfallentschädigung (Gutachtenausfallentschädigung) nach der Reisekostenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Diese Änderung des Statuts tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in Kraft.

- MBI. NW. 1979 S. 67.

230

**Genehmigung
einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
im Gebiet der Stadt Datteln**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 1. 1979 -
II B 2 - 60.915

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten in Münster hat in seiner Sitzung am 4. September 1978 beschlossen, den am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplan der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Datteln (Dortmunder Rieselfelder) zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 14. Dezember 1978 gemäß § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416) - SGV. NW. 230 - im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Münster und beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

- MBI. NW. 1979 S. 67.

II.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 10. 1. 1979 - IV A 2. 2046/073 Nr. 866/78

Der Dienstausweis Nr. 024 des Technischen Angestellten Hermann-Josef Cuylen, geb. am 18. 7. 1948 in Kevelaer, wohnhaft: Gelderner Str. 221, 4178 Kevelaer 1, ausgestellt am 21. 7. 1977 von der Fachhochschule Niederrhein, ist am 29. 9. 1978 entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Fachhochschule Niederrhein, Reinarzstr. 49, 4150 Krefeld, mitzuteilen.

- MBI. NW. 1979 S. 67.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	13	Ausrüstungsstücke nach § 24 VI Nr. 4 WehrpflG obliegt.	
Personalnachrichten	14	OLG Düsseldorf vom 11. September 1978 - 2 Ss (OWI) 728/78 - 421/78 II	18
Rechtsprechung		3. StPO § 228 II, § 338 Nr. 8, § 265 IV. - Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Angeklagte bei Ausbleiben seines Wahlverteidigers in der Hauptverhandlung Anspruch auf Aussetzung oder Unterbrechung hat.	
Zivilrecht		OLG Düsseldorf vom 28. September 1978 - 5 Ss 182/78 - 42/78 V	19
1. ZPO § 348 III, §§ 295, 539. - Der Einzelrichter nach § 348 ZPO ist verhandlungs- und entscheidungsbefugter Richter nur, wenn die Zivilkammer ihm diese Stellung formell ordnungsgemäß verschafft hat. Das ist bei einem Verstoß gegen § 348 III ZPO in der seit dem 1. Juli 1977 geltenden Fassung der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) nicht der Fall. - Die mangelhafte Bestellung des Einzelrichters wird nicht dadurch geheilt, daß die Parteien rügelos zur Sache verhandeln. - Ein Verstoß gegen § 348 III ZPO ist ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 539 ZPO, der eine Zurückweisung rechtfertigt.		4. StPO §§ 44, 329 III. - Der Angeklagte, der im Hinblick auf einen Verurteilungsantrag seines Verteidigers dessen Erklärung vertraut, die anberaumte Berufungsverhandlung werde sicherlich nicht bestehen bleiben und zu dem genannten Termin nicht erscheint, ohne sich weiter zu vergewissern, fehlt nicht ohne eigenes Verschulden.	
OLG Düsseldorf vom 26. Oktober 1978 - 18 U 74/78	15	OLG Hamm vom 6. Oktober 1978 - 2 Ws 206/78	20
2. ZPO § 703 c II. - Der Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides besteht mindestens aus Blatt 1 bis 5. Die Entfernung eines Blattes (hier Blatt 5) ist ein Verstoß gegen den Vordruckzwang und rechtfertigt die Zurückweisung des Mahnantrages. - Für die Amtszustellung eines Vollstreckungsbescheides ist Blatt 5 zu verwenden. Der Antragsteller erhält danach Blatt 4 mit dem an der vorgesehenen Stelle eingesetzten Zustellungsdatum. - Für die Partelzustellung des Vollstreckungsbescheides ist Blatt 5 auszufertigen, das allein auf der Rückseite die Rechtsbehelfsbelehrung enthält und dem Antragsteller (ob mit oder ohne unausgefülltem Blatt 4) zu übersenden. Eine so erfolgte Zustellung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie die gesamte Rechtsbehelfsbelehrung der Rückseite von Blatt 5 enthält.		5. StPO § 206 a; OWiG § 46 I. - Die Zustellung des Bußgeldbescheides an einen Unbeteiligten - als Folge eines falsch angegebenen Vornamens auf dem Formular - hat, wenn dieser Einspruch einlegt, nicht zur Folge, daß das gegen den Betroffenen gerichtete behördliche Bußgeldverfahren in das gerichtliche Verfahren übergeht.	
AG Marl vom 23. November 1978 - 2 a B 1666/78	16	OLG Hamm vom 10. Oktober 1978 - 1 Ss OWI 2535/78	21
Strafrecht		Kostenrecht	
1. StGB §§ 257, 274. - Wann liegt bei Auswechseln der mit einem Preisschild versehenen Verpackung zu Betrugszwecken tateinheitlich Urkundenfälschung oder Urkundenunterdrückung vor?		KostO § 153 I; BNotO § 10. - Unter „Geschäftsreise“ gemäß § 153 I KostO ist eine Reise zu verstehen, die der Notar von seinem Amtssitz an einen anderen Ort unternimmt. - Für den Amtssitz ist der Ort in seiner jeweiligen Ausdehnung maßgebend; spätere Änderungen des Gemeindegebietes infolge kommunaler Neuordnung ändern daher auch den Amtssitz. - Gänge des Notars innerhalb des Amtssitzes werden durch die Gebühr für das Geschäft (hier insbesondere durch § 58 KostO) abgegolten.	
OLG Köln vom 4. Juli 1978 - 1 Ss 231/78	17	OLG Hamm vom 24. Mai 1978 - 15 W 133/78	21
2. WehrpflG § 24 VI Nr. 4. - Zum Ausmaß der Sorgfalt, die Wehrpflichtigen während der Wehrüberwachung hinsichtlich der Aufbewahrung ihnen ausgehändigter Bekleidungs- und		Öffentliches Recht	
		JAG § 31 IV. - Der Prüfungsausschuß hat ungewöhnliche persönliche Belastungen als Grund für eine Verbesserung des Punktwerts der Abschlusnote der zweiten juristischen Staatsprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn der Prüfling sich darauf spätestens bis zur Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung berufen hat. - Eine erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgte Geltendmachung derartiger Belastungen kann nicht zur Rechtswidrigkeit der vom Prüfungsausschuß getroffenen Prüfungsentscheidung führen.	
		OVG Münster vom 4. April 1978 - V A 690/77	23

- MBl. NW. 1979 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abbonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
 Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben
 Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf